

## Bezug von Jokertagen

Gemäss §30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Nicht bezogene Jokertage verfallen. Wir empfehlen, in der letzten Woche vor und am ersten Tag nach den Sommerferien sowie an besonderen Schultagen (Besuchsmorgen, Sporttag, Schulreisen etc.) keine Jokertage zu beziehen.

Die Eltern sind verpflichtet, das Formular Mitteilung zum Bezug von Jokertagen **3 Schultage vor dem betreffenden Termin** bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Der verpasste Unterrichtsstoff sowie allenfalls verpasste Prüfungen werden in Absprache mit der Klassenlehrperson nachgearbeitet.

Halbtage werden als ganze Tage verrechnet.

Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Für Detailinformationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Klassenlehrperson.

## Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist **spätestens 3 Schultage vor dem betreffenden Datum vollständig ausgefüllt** bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Name der Schülerin/des Schülers			
Vorname der Schülerin/des Schülers			
Telefonnummer	(für Rückfragen)		
Klasse / Klassenlehrperson			
Bezug:	1 Tag		
	2 Tag		
	Ab (Datum)		
Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis genommen.			
Ort/Datum			Unterschrift der Erziehungsberechtigten
Visum Klassenlehrperson			